

## **Versorgungsausgleich bei Ehescheidung neu geregelt**

Der Bundesgesetzgeber hat die Reform zum Versorgungsausgleich beschlossen; sie tritt am 01.09.2009 in Kraft und soll die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehepartnern nach der Scheidung deutlich vereinfachen. Die bisher auf vier Gesetze verteilten Regeln werden im neuen Versorgungsausgleichsgesetz zusammengefasst. Die Satzung des Versorgungswerkes setzt die Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes um.

Das neue Recht löst die bisherige Verrechnung aller Anrechte und den Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung ab. Dadurch können auch Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden. Damit sollen nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren weitgehend überflüssig werden.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV), berufsständischen Versorgungswerken, Beamtenversorgung und betrieblichen Altersvorsorge, die die Partner während der Ehe erworben haben. Lassen sie sich scheiden, gilt künftig der Grundsatz der "inneren Teilung": Jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht wird für sich im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten geteilt. Die Ansprüche entstehen also direkt gegenüber dem jeweiligen Versorgungsträger.

Für berufsfremde ausgleichsberechtigte Ehegatten wird der Versorgungsanspruch im Versorgungswerk auf die Altersversorgung beschränkt. Der um die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung reduzierte Risikoschutz wird wertmäßig um einen altersabhängigen Zuschlag auf den Altersrentenanspruch erhöht. Das vom ausgleichsberechtigten Ehegatten erworbene Anrecht nimmt an den Chancen und Risiken der weiteren Entwicklung der Versorgung (Dynamik) teil.

In Ausnahmefällen ist auch eine "externe Teilung" möglich, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen wird oder bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Dann gibt es eine zweckgebundene Abfindung mit Einzahlung des Kapitalbetrages bei einem anderen beteiligten Versorgungsträger.

In bestimmten Fällen findet gar kein Versorgungsausgleich mehr statt: Bei einer Ehezeit von maximal drei Jahren ist er ausgeschlossen, es sei denn, ein Ehepartner beantragt die Durchführung. Das Familiengericht soll auch von einem Ausgleich absehen, wenn es nur um einzelne geringe Ausgleichswerte geht oder sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten ähnlich hohe Ausgleichswerte ergeben. Schließlich erhalten die Eheleute größere Spielräume, Vereinbarungen auszuhandeln und so ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach ihren individuellen Bedürfnissen zu regeln.

Das Gesetz gilt für Scheidungen, die ab dem 01.09.2009 eingeleitet werden. Für andere Fallgestaltungen gelten mitunter Übergangsregelungen. Spätestens ab dem 01.09.2010 gilt das neue Recht dann für alle Versorgungsausgleichsverfahren, die in erster Instanz noch nicht entschieden sind.

### Bitte beachten Sie:

Das Versorgungswerk darf lediglich allgemeine Hinweise zum Versorgungsausgleich und keine umfassende Rechtsberatung erteilen. Wir empfehlen daher, für die individuelle Beratung einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe zu kontaktieren. Da die Auswirkungen auf Ihre zukünftige Altersversorgung je nach Fallgestaltung teilweise erheblich sein können, lohnt sich diese - kostenpflichtige - Beratung in jedem Fall.